

Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Art. 87 Abs. 1 Bst. b</i> ¹ Zur Feststellung und Sicherung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers können die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren folgende biometrischen Daten erheben: b. Fotos;	<i>Art. 87 Abs. 1 Bst. b</i> ¹ Zur Feststellung und Sicherung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers können die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren folgende biometrischen Daten erheben: b. Gesichtsbilder;
<i>Art. 87a Fingerabdruckspezialistinnen und -spezialisten</i> (Art. 111i AIG) ¹ Bei Eurodac-Abfragen nach Artikel 111i Absatz 6 AIG werden für die Überprüfung der Fingerabdrücke Fingerabdruckspezialistinnen und -spezialisten der AFIS/DNA-Services des Bundesamtes für Polizei nach Artikel 102a^{er} AsylG eingesetzt. ² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 11 der Asylverordnung 3 vom 11. August 1999 (AsylV 3)¹. Die Spezialistin oder der Spezialist übermittelt das Ergebnis der Überprüfung an das SEM sowie an die Stellen, die den Abgleich im Eurodac vorgenommen haben (Grenzwachtkorps, kantonale und kommunale Polizeibehörden).	<i>Art. 87a Fingerabdruck- und Gesichtsbildexpertinnen und -experten</i> (Art. 109I AIG) ¹ Für die Überprüfung nach Artikel 109I^{quinquies} Absätze 1 und 2 AIG der Ergebnisse des automatischen Abgleichs von Eurodac-Daten nach Artikel 109I Absatz 5 AIG werden Fingerabdruck- beziehungsweise Gesichtsbildexpertinnen und -experten der für die biometrische Identifikation zuständigen Dienste des Bundesamtes für Polizei (fedpol) eingesetzt. ² Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 11 Absätze 3–5 und 11a Absätze 3–6 der Asylverordnung 3 vom 11. August 1999² (AsylV 3). ³ Die Expertinnen und Experten übermitteln das Ergebnis der Überprüfung an das SEM sowie an die Stellen des Grenzwachtkorps oder der kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, welche die Daten erfasst haben, die den automatischen Abgleich im Eurodac ausgelöst haben.
<i>Art. 87b Recht auf Auskunft und Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac</i> Das Verfahren zur Ausübung des Rechts auf Auskunft und des Rechts auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac richtet sich nach Artikel 11a AsylV 3³.	<i>Art. 87b Auskunftsrecht und Recht auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Daten im Eurodac</i> Das Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts und des Rechts auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Daten im Eurodac richtet sich nach den Artikeln 11b und 11c AsylV 3⁴.
<i>Art. 87c Haftung in Zusammenhang mit dem Betrieb des Eurodac</i> Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Eurodac richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958,	<i>Art. 87c</i> <i>Aufgehoben</i>

¹ SR 142.314

² SR 142.314

³ SR 142.314

⁴ SR 142.314

insbesondere nach dessen Artikeln 19a–19c, die sinngemäss anwendbar sind.	
---	<i>Art. 87e Bekanntgabe von Eurodac-Daten an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist</i> ¹ Die im Eurodac bearbeiteten Daten dürfen weder Drittstaaten noch internationalen Organisationen, privaten Stellen oder natürlichen Personen bekanntgegeben werden. ² Zum Nachweis der Identität von Drittstaatsangehörigen zwecks der Rückführung dürfen personenbezogene Daten des Eurodac an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist bekanntgegeben werden, sofern: a. die Bedingungen nach Artikel 50 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1358⁵ erfüllt sind; und b. der Staat, der die Daten erfasst hat, der Datenbekanntgabe zustimmt. ³ Folgende Daten dürfen bekanntgegeben werden, sofern sie im Hinblick auf die Prüfung eines Asylgesuchs, die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser oder die Anwendung der Kriterien der Verordnung (EU) 2024/1351⁶ erhoben wurden: a. Vorname, Nachname, Geburtsname, frühere Namen und Aliasnamen; b. Geschlecht; c. Datum, Ort und Land der Geburt; d. Staatsangehörigkeit; e. folgende Angaben zum Reisedokument: 1. Art und Nummer des Reisedokuments, 2. Ablaufdatum, 3. ausstellende Behörde, und 4. ausstellender Staat; f. biometrische Daten von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Personen mit Schutzgewährung, Personen, die im Rahmen eines Programms zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen aufgenommen wurden, Personen mit illegalem Aufenthalt oder Personen, die als

⁵ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L 2024/1358, 22.5.2024.

⁶ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024.

	nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft Person registriert sind. ⁴ Gleichzeitig mit den biometrischen Daten nach Absatz 3 Buchstabe f dürfen bekanntgegeben werden: a. folgende Metadaten zu den biometrischen Daten: 1. Datum der Erfassung, 2. Datum der Übermittlung an Eurodac; b. folgende Daten zu den betroffenen Personen: 1. Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Datum der Registrierung, vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer, 2. eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments oder eines anderen Dokuments, das die Identifizierung erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit, 3. Ort und Datum der Ausschiffung; c. Benutzerkennwort.
<i>Art. 88a Abs. 2 und 3</i> ² Kann für unbegleitete Minderjährige nicht sofort eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt werden, so bestimmt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Wegweisungsverfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes, einer Beiständin, eines Vormundes oder einer Vormundin oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson nach Artikel 64 Absatz 4 oder Artikel 64a Absatz 3^{bis} AIG. ³ Die Vertrauensperson muss über Kenntnisse des Ausländerrechts und des Rechts betreffend das Dublin-Verfahren verfügen. Sie begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person im Wegweisungsverfahren unter Einschluss von Verfahren zur Anordnung von Zwangsmassnahmen nach den Artikeln 73–81 AIG.	<i>Art. 88a Sachüberschrift sowie Abs. 1^{bis}, 2 und 3 Spezielle Situation von unbegleiteten Minderjährigen (Art. 9b Abs. 4, 9c Abs. 4, 64 Abs. 4 und 5 sowie 109/ Abs. 2 AIG)</i> ^{1bis} Bei der Erfassung in Eurodac der Daten von illegal aufhältigen Personen oder Personen, die beim irregulären Überschreiten einer Aussengrenze aufgegriffen wurden, müssen unbegleitete Minderjährige von einer Vertrauensperson begleitet werden. ² Kann für unbegleitete Minderjährige nicht sofort eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt werden, so bestimmt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des ausländerrechtlichen Verfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes, einer Beiständin, eines Vormundes oder einer Vormundin oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson nach den Artikeln 9b Absatz 4, 9c Absatz 4, 64 Absatz 4, 64a Absatz 3^{bis} oder 109/ Absatz 2 AIG. ³ Die Vertrauensperson muss über Kenntnisse des Ausländerrechts und des Rechts betreffend das Dublin-Verfahren verfügen. Sie begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person bei der Erfassung der Daten in Eurodac sowie im Wegweisungsverfahren unter Einschluss von Verfahren zur Anordnung von Zwangsmassnahmen nach den Artikeln 73–81 AIG.

Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Art. 1 Abs. 1</i> ¹ Diese Verordnung regelt die Einreise in die Schweiz, den Flughafentransit sowie die Visumerteilung an Ausländerinnen und Ausländer.	<i>Art. 1 Abs. 1</i> ¹ Diese Verordnung regelt die Einreise in die Schweiz, den Flughafentransit, die Visumerteilung an Ausländerinnen und Ausländer sowie das Überprüfungsverfahren bei illegalem Aufenthalt oder irregulärem Überschreiten der Schengen-Aussengrenzen.
---	<i>Gliederungstitel nach Art. 68</i> 12a. Abschnitt: Überprüfung von Ausländerinnen und Ausländern an den Schengen-Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet <i>Art. 68a–68f vor dem Gliederungstitel des 13. Abschnitts</i>
---	<i>Art. 68a Informationen zur Überprüfung</i> ¹ Die für die Überprüfung zuständige Behörde informiert die Ausländerinnen und Ausländer über: a. den Zweck, die Dauer und die einzelnen Schritte der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356⁷; b. die Ergebnisse der Überprüfung; c. ihr Recht, ein Asylgesuch einzureichen; d. ihre Rechte und Pflichten während der Überprüfung, insbesondere über ihre Mitwirkungspflicht sowie ihre Rechte nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020⁸. ² Falls angezeigt informiert sie die Ausländerinnen und Ausländer über: a. die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen, insbesondere die Einreisevoraussetzungen nach der Verordnung (EU) 2016/399⁹, falls diese Informationen nicht bereits zuvor mitgeteilt worden sind; b. den Zugang zur Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe nach Artikel 60 AIG. ³ Die Information nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt in Papierform oder in elektronischer Form und in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache. Bei minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern erfolgt die Information auf eine kinderfreundliche und altersgerechte Weise, wobei ein Elternteil, ein erwachsener Familienangehöriger oder eine Vertrauensperson einbezogen wird. ⁴ Das SEM stellt den für die Überprüfung zuständigen Behörden die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, um eine einheitliche Information zu gewährleisten.
---	<i>Art. 68b Zuweisung an ein Zentrum vor der Überprüfung</i>

⁷ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. n.

⁸ SR **235.1**

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. m.

	Ausländerinnen und Ausländer, werden vor der Überprüfung an ein Zentrum des Bundes nach Artikel 24 AsylG, beziehungsweise an ein kantonales oder kommunal geführtes Zentrum nach Artikel 24d AsylG zugewiesen, wenn sie: a. beim Aufgreifen im Hoheitsgebiet der Schweiz ein Asylgesuch einreichen; oder b. an der Aussengrenze an einem Schweizer Flughafen ein Asylgesuch einreichen und kein Asylverfahren am Flughafen nach Artikel 22 AsylG durchgeführt wird.
---	<i>Art. 68c Abschluss der Überprüfung</i> ¹ Wenn nicht alle Schritte der Überprüfung nach Artikel 9b Absatz 2 AIG, Artikel 9c Absatz 2 AIG, Artikel 21a Absatz 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)¹⁰ oder Artikel 26 Absatz 1^{ter} AsylG innerhalb der vorgegebenen Fristen abgeschlossen werden konnten, muss die Überprüfung dennoch beendet werden. ² Bei Ausländerinnen und Ausländern, die kein Asylgesuch einreichen, führt die zuständige Behörde nach Abschluss oder Beendigung der Überprüfung ein Wegweisungsverfahren nach Artikel 64 AIG durch. ³ Ausländerinnen und Ausländer, die ein Asylgesuch einreichen, werden nach Abschluss oder Beendigung der Überprüfung an ein Zentrum des Bundes nach Artikel 24 AsylG beziehungsweise an ein kantonales oder kommunal geführtes Zentrum nach Artikel 24d AsylG verwiesen.
---	<i>Art. 68d Überprüfungsformular</i> ¹ Die für die Überprüfung zuständige Behörde füllt nach Abschluss der Überprüfung ein Formular gemäss Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1356¹¹ aus. Das Formular wird vom SEM zur Verfügung gestellt. ² Die betroffene Person erhält das ausgefüllte Formular oder die im Formular vermerkten Resultate der Überprüfung in Papierform oder in elektronischer Form. Informationen über die Abfrage von Informationssystemen zur Sicherheitskontrolle werden nicht mitgeteilt. ³ Die betroffene Person kann falsche Angaben korrigieren lassen oder verlangen, dass ein entsprechender Vermerk im ausgefüllten Formular angebracht wird. ⁴ Die zuständige Behörde leitet das ausgefüllte Formular nach Abschluss der Überprüfung an die für das nachfolgende Verfahren zuständige Behörde weiter.

¹⁰ SR 142.31

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024.

---	<i>Art. 68e Feststellung bereits erfolgter Überprüfung</i> Wurde die betroffene Person nach dem 12. Juni 2026 im Informationssystem Eurodac erfasst, wird angenommen, dass sie bereits einer Überprüfung unterzogen worden ist.
---	<i>Art. 68f Überprüfung bei einem Straf- oder Auslieferungsverfahren</i> Bei Ausländerinnen und Ausländern mit einem hängigen Straf- oder Auslieferungsverfahren wird keine Überprüfung durchgeführt. Wird während der Überprüfung ein Straf- oder Auslieferungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet, so wird die Überprüfung beendet. Der Grund für die Beendigung wird im Formular nach Artikel 68d vermerkt.

Verordnung über das Einreise- und Ausreisensystem (EESV; SR 142.206)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Auf die Darstellung der Änderungen des Anhangs 2 (Tabelle) wird verzichtet.</i>	<i>Auf die Darstellung der Änderungen des Anhangs 2 (Tabelle) wird verzichtet.</i>

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL; SR 142.281)

Geltendes Recht	Vorentwurf
---	<i>Gliederungstitel nach Art. 15o</i> 1c^{bis}. Abschnitt: Austausch von Informationen über den Gesundheitszustand vor der Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat (Art. 111a ^{bis} AIG)
---	<i>Art. 15o^{bis}</i> Der Austausch von Informationen über den Gesundheitszustand vor der Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat und die Speicherung diesbezüglicher Daten richten sich nach den Artikeln 6b und 6c der Asylverordnung 3 vom 11. August 1999 ¹² .

Asylverordnung 1 (AsyIV 1; SR 142.311)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Art. 1a Bst. e</i> In dieser Verordnung gelten als: e. <i>Familie</i> : Ehegatten und deren minderjährige Kinder; den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner und die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen; im Dublin-	<i>Art. 1a Bst. e</i> In dieser Verordnung gelten als: e. <i>Familie</i> : Ehegatten und deren minderjährige Kinder; den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner und die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden

Verfahren richten sich die Begriffe Familienangehörige und Verwandte nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ¹³ .	Personen; im Dublin-Verfahren richten sich die Begriffe Familienangehörige und Verwandte nach der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 ¹⁴ .
<i>Art. 8 Abs. 2</i> ² Die asylsuchende Person hat sich spätestens im Verlauf des folgenden Arbeitstags in dem ihr gemäss Absatz 1 Buchstabe b zugewiesenen Zentrum des Bundes zu melden.	<i>Art. 8 Abs. 2</i> ² Die asylsuchende Person hat sich innerhalb von 24 Stunden ab der Meldung in dem ihr gemäss Absatz 1 Buchstabe b zugewiesenen Zentrum zu melden.
<i>Art. 11a Abs. 2 Bst. b und 3</i> ² Das SEM kann die Einreise auch bewilligen, wenn: b. die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013¹⁵ zuständig ist und die asylsuchende Person nicht direkt aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat an die Schweizer Grenze gelangt ist, aber glaubhaft macht, dass sie diesen Staat aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 AsylG verlassen hat und ohne Verzug an die Schweizer Grenze gelangt ist. ³ Das SEM kann eine Einreise aus humanitären Gründen bewilligen; dies gilt auch dann, wenn die Zuständigkeit der Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 nicht feststeht.	<i>Art. 11a Abs. 2 Bst. b und 3</i> ² Das SEM kann die Einreise auch bewilligen, wenn: b. die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351¹⁶ zuständig ist und die asylsuchende Person nicht direkt aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat an die Schweizer Grenze gelangt ist, aber glaubhaft macht, dass sie diesen Staat aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 AsylG verlassen hat und ohne Verzug an die Schweizer Grenze gelangt ist. ³ Das SEM kann eine Einreise aus humanitären Gründen bewilligen; dies gilt auch dann, wenn die Zuständigkeit der Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 nicht feststeht.
<i>Art. 12 Verfahren, Aufenthalt und Unterkunft am Flughafen</i> (Art. 22 AsylG) ¹ Die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde meldet dem SEM unverzüglich Asylgesuche, die in einem schweizerischen Flughafen eingereicht werden. ² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erlässt in einer Verordnung Bestimmungen über den Betrieb von Unterkünften am Flughafen, insbesondere den Ort, an welchem sich die Asylsuchenden am Flughafen aufhalten, die Unterkunft, die Modalitäten der Zimmerbelegung, den Spaziergang im Freien und die Verwahrung von Gegenständen dieser Personen. ³ Das SEM kann eine Einreise aus humanitären Gründen bewilligen; dies gilt auch dann, wenn die Zuständigkeit der Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nicht feststeht.	<i>Art. 12 Verfahren, Aufenthalt und Unterkunft am Flughafen</i> (Art. 21a und 22 AsylG) Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erlässt in einer Verordnung Bestimmungen über den Betrieb von Unterkünften am Flughafen, insbesondere den Ort, an welchem sich die Asylsuchenden am Flughafen aufhalten, die Unterkunft, die Modalitäten der Zimmerbelegung, den Spaziergang im Freien und die Verwahrung von Gegenständen dieser Personen.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024.

¹⁵ Siehe Fussnote zu Art. 1a Bst. e.

¹⁶ Siehe Fussnote zu Art. 1a Bst. e.

Art. 18 Aufgehoben	Art. 18 Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 (Art. 26 Abs. 1^{bis} und 1^{quater} AsylG) Die Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356¹⁷ nach Artikel 26 Absätze 1^{ter}–1^{quater} AsylG richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 68a – 68f der Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung¹⁸.
---	Art. 20b Abs. 1^{bis} 1^{bis} Die betroffene Person erhält Zugang zum Befragungsbericht. Sie kann Klarstellungen zu Übersetzungsfehlern, Missverständnissen oder anderen sachlichen Fehlern im Bericht anbringen.
---	Art. 20b^{bis} Tonaufnahme im Dublin-Verfahren (Art. 26 Abs. 3^{bis}–3^{ter} AsylG) ¹ Die Befragung nach Artikel 20b Absatz 1 wird auf einen Tonträger aufgenommen, wenn sie im Hinblick auf die Eröffnung eines Dublin-Verfahrens zur Aufnahme nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2024/1351¹⁹ durchgeführt wird. ² Auf die Tonaufnahme der Befragung nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1351 kann verzichtet werden, wenn: a. die asylsuchende Person oder ihre Rechtsvertretung ausdrücklich darum ersucht hat; oder b. die asylsuchende Person sich aufgrund von Haft oder Hospitalisierung nicht in einem Zentrum des Bundes aufhält. ³ Verhindert ein technisches Problem die Tonaufnahme seit mehr als fünf Tagen, so wird auf die Tonaufnahme verzichtet. ⁴ Wird auf eine Tonaufnahme verzichtet, weil die asylsuchende Person oder ihre Rechtsvertretung darum ersucht hat, so hält das SEM dies sowie die entsprechende Begründung schriftlich fest. Es erstellt in jedem Fall einen Befragungsbericht. ⁵ Die Modalitäten der Tonaufnahme richten sich nach Artikel 11e der Asylverordnung 3 vom 11. August 1999²⁰.
Art. 29a Abs. 1 ¹ Das SEM prüft die Zuständigkeit zur Behandlung eines Asylgesuchs nach den Kriterien, die in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013²¹ geregelt sind.	Art. 29a Abs. 1 ¹ Das SEM prüft die Zuständigkeit zur Behandlung eines Asylgesuchs nach den Kriterien, die in der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351²² geregelt sind.

¹⁷ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, Fassung gemäss ABl. L 2024/1356, 22.5.2024.

¹⁸ SR 142.204

¹⁹ Siehe Fussnote zu Art. 1a Bst. e.

²⁰ SR 142.314

²¹ Siehe Fussnote zu Art. 1a Bst. e.

²² Siehe Fussnote zu Art. 1a Bst. e.

<i>Art. 52a^{bis} Sachüberschrift</i> <i>Information zum Beschwerdeverfahren bei der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Agentur der Europäischen Union (Art. 102g Abs. 3 AsylG)</i>	<i>Art. 52a^{bis} Sachüberschrift</i> <i>Information zum Beschwerdeverfahren bei der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Agentur der Europäischen Union (Art. 102g Abs. 2 Bst. b AsylG)</i>
<i>Art. 53b Abs. 1 Einleitungssatz</i> ¹ Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zur Verordnung (EU) 2024/1351²³, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²⁴ (RVOG) darstellen und sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1351 erlassen wurden und Folgendes regeln oder festlegen:	<i>Art. 53b Abs. 1 Einleitungssatz</i> ¹ Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zur Verordnung (EU) 2024/1351²⁵, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a des Regierungs- und Verwaltungsorganisations-gesetzes vom 21. März 1997²⁶ (RVOG) darstellen und sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1351 erlassen wurden und Folgendes regeln oder festlegen:
---	<i>Anhang 1 Bst. e</i> e. Protokoll vom 27. Juni 2019²⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke.

Asylverordnung 3 (AsylV 3; SR 142.314)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Art. 1a Informationssysteme</i> <i>(Art. 96 und 99a–102 AsylG; Art. 2 BGIAA)</i> Das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreibt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben folgende Informationssysteme: a. Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS) nach der ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006; b. Datenbank Kompass; c. Geschäftsverwaltung Darlehen;	<i>Art. 1a Informationssysteme</i> <i>(Art. 96 und 99a–102 AsylG; Art. 2 BGIAA²⁸)</i> ¹ Das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreibt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben folgende Informationssysteme: a. Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS) nach der ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006²⁹; b. Datenbank Kompass; c. Geschäftsverwaltung Darlehen;

²³ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024.

²⁴ SR 172.010

²⁵ Siehe Fussnote zu Art. 1a Bst. e.

²⁶ SR 172.010

²⁷ SR 0.142.392.682

²⁸ BG vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (SR 142.51)

²⁹ SR 142.513

d. ... e. Datenbank Finanzierung, Statistik und Controlling (FiSCo); f. Datenbank Medizinalfälle; g. Datenbank individuelle Rückkehrhilfe; h. ... i. Informationssystem der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen (MIDES); j. Informationssystem AURORA nach Artikel 12 der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen; k. Datenbank Dolmetscher Pool (DOPO); l. das Fristenmanagementtool (FM-Tool).	d. Datenbank Finanzierung, Statistik und Controlling (FiSCo); e. Datenbank Medizinalfälle; f. Datenbank individuelle Rückkehrhilfe; g. Informationssystem der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen (MIDES); h. Informationssystem AURORA nach Artikel 12 der Verordnung vom 11. August 1999³⁰ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen; i. Datenbank Dolmetscher Pool (DOPO); j. Fristenmanagementtool (FM-Tool). ² Es beteiligt sich im Rahmen seiner Aufgaben im Ausländer- und Asylbereich an der Verwaltung von Eurodac.
---	<i>Art. 11 Eurodac</i> ¹ In Eurodac werden die Daten nach Anhang 1 erfasst. ² Ab der Übermittlung der biometrischen Daten an Eurodac beträgt die Aufbewahrungsfrist der Eurodac-Daten von: a. Asylsuchenden: zehn Jahre; b. Personen, die in ein Programm zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen aufgenommen werden: fünf Jahre; c. Personen, denen die Aufnahme im Rahmen eines Verfahrens zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen verweigert oder das Aufnahmeverfahren eingestellt wurde: drei Jahre; d. Personen, denen im Rahmen der Bestimmung einer Flüchtlingsgruppe Schutz gewährt wurde: fünf Jahre; e. Personen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden: fünf Jahre. ³ Die Daten von Personen, die als Person mit vorübergehender Schutzgewährung registriert sind, werden während der gesamten Dauer der Schutzgewährung gespeichert. ⁴ Die biometrischen Daten, die zum Zweck der Durchführung eines Verfahrens zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen erfasst werden, werden nicht an Eurodac übermittelt.
<i>Art. 5 Abs. 1 Bst. b</i> ¹ Zur Feststellung der Identität von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen können die zuständigen Behörden folgende biometrischen Daten erheben: b. Fotos	<i>Art. 5 Abs. 1 Bst. b</i> ¹ Zur Feststellung der Identität von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen können die zuständigen Behörden folgende biometrischen Daten erheben: b. Gesichtsbilder.

<i>Art. 6 Abs. 1 und 2</i> ¹ Von Kindern unter 14 Jahren in Begleitung eines Elternteils werden keine biometrischen Daten erhoben. ² Von unbegleiteten Kindern unter 14 Jahren werden nur biometrische Daten erhoben, wenn deren Auswertung Rückschlüsse auf ihre Identität zulässt.	<i>Art. 6 Abs. 1 und 2</i> ¹ Von Kindern unter sechs Jahren in Begleitung eines Elternteils werden keine biometrischen Daten erhoben. ² <i>Aufgehoben</i>
<i>Art. 6a Sachüberschrift</i> <i>Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist</i> <i>(Art. 102c Abs. 3 und 4 AsylG)</i>	<i>Art. 6a Sachüberschrift</i> <i>Bekanntgabe von Personendaten an einen Nicht-Dublin-Staat</i> <i>(Art. 102c Abs. 3 und 4 AsylG)</i>
<i>Art. 6b Bekanntgabe von Daten an einen Dublin-Staat</i> ¹ Das SEM hat im Rahmen der Anwendung der Dublin-Assoziierungsabkommen³¹ vor der Überstellung einer asylsuchenden Person in den zuständigen Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Dublin-Staat), die folgenden Daten zu übermitteln: a. die Personendaten gemäss Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1560/ 2003³²; und b. die Informationen über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand der betroffenen Person gemäss Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1560/ 2003, wenn diese Informationen für die medizinische Versorgung oder Behandlung erforderlich sind. ² Die Informationen gemäss Absatz 1 Buchstabe b dürfen nur zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe oder Personen, die einem entsprechenden Berufsgeheimnis unterliegen, und nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person oder ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin übermittelt werden. Ist die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen ausserstande, ihre Einwilligung zu geben, so können Informationen ausnahmsweise auch ohne ausdrückliche Einwilligung übermittelt werden, wenn es der Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer Drittperson erfordert.	<i>Art. 6b Bekanntgabe von Daten vor der Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat</i> ¹ Vor der Überstellung einer asylsuchenden Person in den zuständigen Dublin-Staat, muss das SEM die folgenden Daten über das elektronische Kommunikationsnetz nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003³⁴ übermitteln: a. die Personendaten gemäss Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1560/ 2003; und b. die Informationen über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand der betroffenen Person gemäss Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1560/ 2003, wenn diese Informationen für die medizinische Versorgung oder Behandlung erforderlich sind. ² Das Verfahren der Datenübermittlung richtet sich nach den Artikeln 48 und 50 der Verordnung (EU) 2024/1351³⁵ und nach den Artikeln 8 Absatz 3 und 15a der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003.

³¹ Die Dublin-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 4 aufgeführt.

³² Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. Sept. 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 118/2014, ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 1.

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. Sept. 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 118/2014, ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 1.

³⁵ Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024.

³ Das Verfahren der Datenübermittlung richtet sich nach den Artikeln 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013³³ und nach den Artikeln 8 Absatz 3 und 15a der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003.	
---	<i>Art. 6c Speicherung der Daten, die vor der Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat übermittelt werden</i> Die Daten nach Artikel 6b Absatz 1 Buchstabe b werden im Informationssystem eRetour gespeichert. Sie sind spätestens zwölf Monate, nachdem die Person die Schweiz verlassen hat oder nachdem ihr Untertauchen festgestellt worden ist, zu löschen.
---	<i>Art. 6d Bekanntgabe von Eurodac-Daten an einen Nicht-Dublin-Staat</i> ¹ Die im Eurodac bearbeiteten Daten dürfen weder Drittstaaten noch internationalen Organisationen, privaten Stellen oder natürlichen Personen bekanntgegeben werden. ² Zum Nachweis der Identität von Drittstaatsangehörigen zwecks Rückführung dürfen personenbezogene Daten des Eurodac an einen Nicht-Dublin-Staat bekanntgegeben werden, sofern: a. die Bedingungen nach Artikel 50 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1358³⁶ erfüllt sind; und b. der Staat, der die Daten erfasst hat, der Datenbekanntgabe zustimmt. ³ Folgende Daten dürfen bekanntgegeben werden, sofern sie im Hinblick auf die Prüfung eines Asylgesuchs, die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser oder die Anwendung der Kriterien der Verordnung (EU) 2024/1351³⁷ erhoben wurden: a. Vorname, Nachname, Geburtsname, frühere Namen und Aliasnamen; b. Geschlecht; c. Datum, Ort und Land der Geburt; d. Staatsangehörigkeit; e. folgende Angaben zum Reisedokument: 1. Art und Nummer des Reisedokuments, 2. Ablaufdatum, 3. ausstellende Behörde,

³³ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

³⁶ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024.

³⁷ Siehe Fussnote zu Art. 6b Abs. 3.

	4. ausstellender Staat; f. biometrische Daten von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Personen mit Schutzgewährung, Personen, die im Rahmen eines Programms zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen aufgenommen wurden, Personen mit illegalem Aufenthalt oder Personen, die als nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft Person registriert sind. ⁴ Gleichzeitig mit den biometrischen Daten nach Absatz 3 Buchstabe f dürfen bekanntgegeben werden: a. folgende Metadaten zu den biometrischen Daten: 1. Datum der Erfassung, 2. Datum der Übermittlung an Eurodac; b. folgende Daten zu den betroffenen Personen: 1. Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Datum der Registrierung, vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer, 2. eingescannte Farbkopie eines Identitäts- oder Reisedokuments oder eines anderen Dokuments, das die Identifizierung erleichtert, zusammen mit einer Angabe zu dessen Echtheit, 3. Ort und Datum der allfälligen Ausschiffung; c. das Benutzerkennwort.
<i>Art. 11 Fingerabdruckspezialistinnen und -spezialisten (Art. 102a^{ter} AsylG)</i> ¹ Für die Überprüfung von Treffern bei Eurodac-Abfragen werden Fingerabdruckspezialistinnen und -spezialisten der AFIS/DNA-Services des Bundesamtes für Polizei (fedpol) eingesetzt. ² Bei Treffern macht das SEM den AFIS/DNA-Services die Resultate der Eurodac-Abfragen zugänglich. Die Spezialistinnen und -spezialisten nehmen die Überprüfung so rasch wie möglich vor und übermitteln das Resultat der Überprüfung unverzüglich dem SEM. ³ Ergibt die Überprüfung, dass die Fingerabdrücke nicht übereinstimmen, so löscht das SEM unverzüglich das Resultat der Abfrage.	<i>Art. 11 Fingerabdruckexpertinnen und -experten (Art. 102a^{quinquies} AsylG)</i> ¹ Für die Überprüfung der Ergebnisse des automatischen Abgleichs von Eurodac-Daten nach Artikel 102a^{ter} Absatz 5 AsylG werden Fingerabdruckexpertinnen und -experten der für die biometrische Identifikation zuständigen Dienste des Bundesamtes für Polizei (fedpol) eingesetzt. ² Hat der automatische Eurodac-Abgleich einen Treffer ergeben, macht das SEM in den vorgesehenen Fällen den für die biometrische Identifikation zuständigen Diensten die Ergebnisse zugänglich. Die Fingerabdruckexpertinnen und -experten nehmen die Überprüfung so rasch wie möglich vor und übermitteln das Ergebnis der Überprüfung unverzüglich dem SEM. ³ Ergibt die Überprüfung, dass die Fingerabdrücke nicht übereinstimmen, so: a. löscht das SEM unverzüglich das Resultat der Abfrage; b. informiert das SEM die Europäische Kommission und die Agentur eu-LISA so bald wie möglich darüber, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen.

⁴ Das SEM informiert die Europäische Kommission und die Agentur EU-LISA so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen, über die Nicht-Übereinstimmung der Fingerabdrücke. ⁵ Die AFIS/DNA-Services müssen die Fingerabdrücke ebenfalls überprüfen, wenn: a. nach der Gewährung internationalen Schutzes durch einen Dublin-Staat und die entsprechende Markierung der Daten im Eurodac das SEM informiert wird, dass es die Daten dieser Person bereits erfasst hat und die Fingerabdrücke vom Zentralsystem zur Markierung erhält; oder b. bei der vorzeitigen Löschung der Daten einer Person im Eurodac das SEM informiert wird, dass es die Daten dieser Person bereits erfasst hat und die Fingerabdrücke der Zentraleinheit zur Löschung erhält.	⁴ Ergibt die Überprüfung, dass die Fingerabdrücke übereinstimmen, so informiert das SEM die Agentur eu-LISA über den Treffer. ⁵ Die für die biometrische Identifikation zuständigen Dienste überprüfen die Fingerabdrücke zudem überprüfen, wenn: a. nach der Gewährung internationalen Schutzes oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels durch einen Dublin-Staat und der entsprechenden Markierung der Daten im Eurodac das SEM informiert wird, dass es die Daten dieser Person bereits erfasst hat und die Fingerabdrücke vom Zentralsystem zur Markierung erhält; oder b. bei der vorzeitigen Löschung der Daten einer Person im Eurodac das SEM informiert wird, dass es die Daten dieser Person bereits erfasst hat und die Fingerabdrücke der Zentraleinheit zur Löschung erhält.
<i>Art. 11a Recht auf Auskunft und Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac</i> ¹ Macht eine Person ihr Recht auf Auskunft oder ihr Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac geltend, so muss sie die zu ihrer Identifizierung erforderlichen Angaben einschliesslich der Fingerabdrücke und ein schriftliches Gesuch beim SEM einreichen. ² Das SEM bearbeitet Auskunftsgesuche im Einvernehmen mit der Behörde, die die Daten erfasst hat, oder mit dem Staat, der die Daten an die Zentraleinheit übermittelt hat. ³ Es registriert die Auskunftsgesuche und übermittelt sie an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Es informiert diesen darüber, wie es die Gesuche behandelt hat. ⁴ Macht eine Person ihr Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten im Eurodac geltend, die nicht von schweizerischen Behörden erfasst wurden, so nimmt das SEM mit den Staaten, die die Daten erfasst haben, innert einer angemessenen Frist Kontakt auf und übermittelt ihnen das Gesuch. Das SEM unterrichtet die betroffene Person über die Übermittlung des Gesuchs. ⁵ Das SEM bearbeitet Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsgesuche unverzüglich. ⁶ Es bestätigt der betroffenen Person unverzüglich schriftlich, dass es die Daten berichtigt oder gelöscht hat. Ist es nicht bereit, die Daten zu berichtigen oder zu löschen, so gibt es die Gründe dafür an. ⁷ Die zur Identifizierung erforderlichen Angaben einschliesslich der Fingerabdrücke gemäss Absatz 1 werden nach der Bearbeitung des Gesuchs unverzüglich gelöscht.	<i>Art. 11a Gesichtsbildexpertinnen und -experten (Art. 102a^{quinquies} AsylG)</i> ¹ Für die Überprüfung der Ergebnisse des automatischen Abgleichs von Eurodac-Daten nach Artikel 102a^{quinquies} Absatz 2 AsylG werden Gesichtsbildexpertinnen und -experten der für die biometrische Identifikation zuständigen Dienste des Bundesamtes für Polizei (fedpol) eingesetzt. ² Hat der automatische Eurodac-Abgleich einen Treffer ergeben, macht das SEM in den vorgesehenen Fällen den für die biometrische Identifikation zuständigen Diensten die Ergebnisse zugänglich. Die Gesichtsbildexpertinnen und -experten nehmen die Überprüfung so rasch wie möglich vor und übermitteln das Ergebnis der Überprüfung unverzüglich dem SEM. ³ Ergibt die Überprüfung, dass die Gesichtsbilder nicht übereinstimmen, so: a. löscht das SEM unverzüglich das Ergebnis der Abfrage; b. informiert das SEM die Europäische Kommission und die Agentur eu-LISA so bald wie möglich darüber, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen. ⁴ Ergibt die Überprüfung, dass die Gesichtsbilder übereinstimmen, so informiert das SEM die Agentur eu-LISA über den Treffer. ⁵ Die für die biometrische Identifikation zuständigen Dienste überprüfen die Gesichtsbilder zudem, wenn: a. nach der Gewährung internationalen Schutzes oder der Erteilung eines Aufenthaltstitels durch einen Dublin-Staat und der entsprechenden Markierung der Daten im Eurodac das SEM informiert wird, dass es die Daten dieser

	Person bereits erfasst hat und die Fingerabdrücke vom Zentralsystem zur Markierung erhält; oder b. bei der vorzeitigen Löschung der Daten einer Person im Eurodac das SEM informiert wird, dass es die Daten dieser Person bereits erfasst hat und die Fingerabdrücke der Zentraleinheit zur Löschung erhält. ⁶ Hat die automatische Eurodac-Abfrage sowohl in Bezug auf die Fingerabdrücke als auch auf das Gesichtsbild einen Treffer ergeben, kann das Ergebnis von einer Gesichtsbildexpertin und Gesichtsbildexperten überprüft werden.
Art. 11b Haftung in Zusammenhang mit dem Betrieb des Eurodac Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Eurodac richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958, insbesondere nach dessen Artikeln 19a–19c, die sinngemäss anwendbar sind.	Art. 11b Recht der betroffenen Personen auf Auskunft über die Daten ¹ Das Auskunftsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020³⁸. ² Das SEM bearbeitet die Auskunftsgesuche.
Art. 11c Aufsicht über die Bearbeitung von Daten im Eurodac ¹ Der EDÖB arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen; für diesen ist er nationale Ansprechstelle. ² Der EDÖB ist die nationale Behörde nach den Artikeln 29 Absätze 11–13 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013. Er ist für die Wahrnehmung der in diesen Artikeln festgelegten Aufgaben verantwortlich.	Art. 11c Recht der betroffenen Personen auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten ¹ Das Verfahren zur Ausübung des Rechts auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Eurodac-Daten richtet sich nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1358³⁹. ² Das SEM bearbeitet die Gesuche zur Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten.
---	Art. 11d Aufsicht über die Bearbeitung von Daten im Eurodac ¹ Der EDÖB arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen. Für diesen ist er die nationale Ansprechstelle. ² Der EDÖB ist die nationale Aufsichtsbehörde nach den Artikeln 43 Absatz 9, 44 und 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1358⁴⁰. Er ist für die Wahrnehmung der in diesen Artikeln festgelegten Aufgaben verantwortlich.
---	Art. 11e Tonaufnahme im Dublin-Verfahren (Art. 26 Abs. 3^{quater} AsylG) ¹ Die Tonaufnahme der Befragung nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1351⁴¹ dient: a. als Beweismittel bei Zweifeln an den Aussagen, welche die asylsuchende Person während der Befragung gemacht hat; b. zur Durchführung einer Qualitätskontrolle der Befragungsberichte durch das SEM.

³⁸ SR 235.1

³⁹ Siehe Fussnote zu Art. 6c Abs. 2 Bst. a.

⁴⁰ Siehe Fussnote zu Art. 6c Abs. 2 Bst. a.

⁴¹ Siehe Fussnote zu Art. 6b.

	² Die Tonaufnahme wird als digitale Datei auf einem gesicherten Server des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zwischengespeichert. Unvollständige oder fehlerhafte Tonaufnahmen werden nicht auf dem Server des EJPD zwischengespeichert. ³ Zur Bearbeitung von Personendaten aus einer Tonaufnahme berechtigt sind nur Mitarbeitende: a. des SEM, die für Aufgaben in Zusammenhang mit dem Asylverfahren oder die Qualitätskontrolle nach Absatz 1 Buchstabe b zuständig sind; b. des Bundesverwaltungsgerichts, die mit dem Beschwerdeverfahren gegen einen Asylentscheid befasst sind; das SEM gewährt dem Bundesverwaltungsgericht auf dessen Begehren einen gesicherten Zugang zu den auf dem Server des EJPD zwischengespeicherten Tonaufnahmen. ⁴ Die asylsuchende Person oder ihre Rechtsvertretung kann darum ersuchen, die Tonaufnahme vor Ort anzuhören. Macht sie von diesem Recht gebraucht, teilt ihr das SEM den Ort, das Datum und die Uhrzeit mit. Die Übermittlung der digitalen Datei in jedweder Form zur Erfüllung dieses Ersuchens ist ausgeschlossen. ⁵ Ist die Tonaufnahme unvollständig oder mangelhaft, kann die asylsuchende Person oder ihre Rechtsvertretung um eine erneute Befragung ersuchen. Ersucht die asylsuchende Person nicht darum, so ist der Befragungsbericht massgebend. ⁶ Die Tonaufnahme wird vom Server des EJPD gelöscht, sobald: a. der Nichteintretensentscheid nach Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe b AsylG rechtskräftig wird; b. das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Dublin-Staats durch ein nationales Asylverfahren beendet wird.
Anhang 1 Aufgehoben	Anhang 1 Siehe Entwurf (Tabelle)
Anhang 4	Anhang 4 Dublin-Assoziierungsabkommen Bst. e (neu) e. das Protokoll vom 27. Juni 2019⁴² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz

	gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke.
--	---

Visa-Informationssystem-Verordnung (VISV; SR 142.512)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Art. 11 Abs. 1 Bst. a</i> ¹ Die folgenden Behörden können zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben online Daten des C-VIS abfragen: a. beim SEM:	<i>Art. 11 Abs. 1 Bst a Ziff. 5 und 6 und Bst. g</i> ¹ Die folgenden Behörden können zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben online Daten des C-VIS abfragen: a. beim SEM: 5. die Abteilung Identifikation und Sicherheitsprüfung: zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356⁴³; 6. der Direktionsbereich Bundesasylzentren: zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356. g. die kantonalen Polizeibehörden, das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit sowie die kantonalen Migrationsbehörden: zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356.
	<i>Anhang 1</i> <i>2. Dublin-Assoziierungsabkommen Bst. e</i> e. das Protokoll vom 27. Juni 2019⁴⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke.
<i>Anhang 3</i> <i>Auf die Darstellung der Änderungen des Anhangs 1 (Tabelle) wird verzichtet.</i>	<i>Anhang 3</i> <i>Auf die Darstellung der Änderungen des Anhangs 1 (Tabelle) wird verzichtet.</i>

⁴³ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024.

⁴⁴ SR 0.142.392.682

Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<i>Auf die Darstellung der Änderungen des Anhangs 1 (Tabelle) wird verzichtet.</i>	<i>Auf die Darstellung der Änderungen des Anhangs 1 (Tabelle) wird verzichtet.</i>
---	Anhang 4 2. Dublin-Assoziierungsabkommen Bst. e e. das Protokoll vom 27. Juni 2019⁴⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke.

Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten (SR 361.3)

Geltendes Recht	Vorentwurf
Art. 8 Abs. 1 Bst. d ¹ In das AFIS werden nach erfolgtem Abgleich aufgenommen: d. die Fingerabdrücke und Fotografien, die gestützt auf die Asylgesetzgebung Asylsuchenden abgenommen oder von ihnen erstellt wurden;	Art. 8 Abs. 1 Bst. d ¹ In das AFIS werden nach erfolgtem Abgleich aufgenommen: d. die Fingerabdrücke und Gesichtsbilder, die gestützt auf die Asylgesetzgebung Asylsuchenden abgenommen oder von ihnen erstellt wurden;